örtlichen Volksvertretungen (§ 48 Abs. 1 Wahlgesetz). Er faßt die zur Durchführung des Wahlgesetzes erforderlichen Beschlüsse (§ 48 Abs. 2).

Der Staatsrat bildet als oberstes demokratisches Wahlleitungsorgan die Wahlkommission der Republik, die ihm über die Erfüllung ihrer Aufgaben berichtet (§ 12 Abs. 3 und 5 Wahlgesetz). Er beschließt über die Wahlkreise und über die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Wahlen zur Volkskammer (§ 8 Abs. 2). Ferner trifft er einheitliche Rahmenfestlegungen<sup>8</sup>, auf deren Grundlage die örtlichen Volksvertretungen über die genaue Zahl der Abgeordneten der neu zu wählenden Machtorgane beschließen (§7 Abs. 2). Für Wahlberechtigte, die sich während der Wahlen nicht auf dem Staatsgebiet der DDR aufhalten, trifft der Staatsrat ebenfalls die erforderlichen Festlegungen (§ 24 Abs. 2). Auch Nach- und Neuwahlen werden von ihm ausgeschrieben.

Der Staatsrat beruft innerhalb von 30 Tagen nach der Neuwahl die Volkskammer zu ihrer ersten Tagung ein (Art. 62 Abs. 1 Ver-

fassung).

Zwischen den Tagungen der Volkskammer ist der Staatsrat befugt, bei Vorliegen des dringenden Verdachts einer strafbaren Handlung die Immunität eines Abgeordneten der Volkskammer aufzuheben. Eine solche Entscheidung bedarf der nachträglichen Zustimmung der Volkskammer (Art. 60 Abs. 2 Verfassung).

Neuntens: Dem Staatsrat sind in der Verfassung und in Gesetzen bestimmte Aufgaben auf dem Gebiet der Landesverteidigung übertragen (Art. 73 Verfassung). Der zuverlässige Schutz der sozialistischen Errungenschaften gemeinsam mit den anderen Staaten des Warschauer Vertrages gehört zu den zentralen Aufgaben der sozialistischen Staatsmacht.

Der Staatsrat ist befugt, grundsätzliche Beschlüsse zu Fragen der Landesverteidigung und der Sicherheit zu fassen. Im Auftrag der Volkskammer und des Staatsrates erfüllt der Nationale Verteidigungsrat der DDR (vgl. Kap. 12) die erforderlichen Aufgaben zur einheitlichen Leitung der Landesverteidigung. Es gehört zur Kompetenz des Staatsrates, im Dringlichkeitsfall den Verteidigungszustand zu beschließen, und zur Kom-

petenz des Vorsitzenden des Staatsrates, den Verteidigungszustand zu verkünden (Art. 52 Verfassung). Diese Vollmacht des Staatsrates ist ausdrücklich an die Voraussetzung des Vorliegens eines Dringlichkeitsfalles gebunden. Damit wird gesichert, daß — legitimiert von der Volkskammer — auch dann die erforderlichen Beschlüsse gefaßt werden können, wenn die oberste Volksvertretung infolge eines plötzlichen Angriffs von außen nicht sofort zu einer Tagung zusammentreten kann.

Auf Vorschlag des von der Volkskammer gewählten Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der DDR (Art. 50 Verfassung) beruft der Staatsrat die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates (Art.\* 73 Abs. 2). Die in der Verfassung festgelegte Verantwortlichkeit des Nationalen Verteidigungsrates gegenüber der Volkskammer und dem Staatsrat belegt den demokratischen Charakter der sozialistischen Staatsordnung und den erklärten Willen, zu jeder Zeit und unter allen Umständen die verfassungsmäßige Ordnung der DDR zu gewährleisten.

Zehntens: Im Auftrag der Volkskammer übt der Staatsrat die ständige Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts aus (Art. 74 Verfas-

sung).

Das Oberste Gericht und der Generalstaatsanwalt sind der Volkskammer und zwischen deren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich (Art. 93 und 98). Die ständige Aufsicht des Staatsrates über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts erstreckt sich nicht auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichts in einzelnen Verfahren oder auf Handlungen des Generalstaatsanwalts in einem bestimmten Strafverfahren. Durch die Aufsicht des Staatsrates gewährleistet die Volkskammer eine ständige Kontrolle darüber, daß die Tätigkeit des Obersten Gerichts, vor allem die Leitung der Rechtsprechung aller Ge-

<sup>8</sup> Vgl. Beschluß des Staatsrates der DDR über die Anzahl der-für die Stadtverordnetenversammlung von Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Bezirkstage zu wählenden Abgeordneten vom 16.3. 1981, GBl. I 1981 Nr. 9 S. 101.